

Reglement Kantonalfahne

1. Grundlagen

- 1.1. Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche.
- 1.2. Im nachfolgenden Text gelten folgende Abkürzungen: BTV für Bernische Trachtenvereinigung, STV für Schweizerische Trachtenvereinigung.
- 1.3. Die Kantonalfahne ist Eigentum der BTV.
- 1.4. Der Fahnenkasten ist Eigentum der BTV und wird jeweils mit der Fahne weitergegeben.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Fahne wird offen in einem Fahnenkasten aufbewahrt und ist mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
- 2.2. Der jeweilige Organisator eines kantonalen Trachtenfestes bestimmt, nach Absprache mit dem Vorstand der BTV, den Standort der Kantonalfahne bis zum nächsten Kantonalfest.
- 2.3. Der jeweilige Landesteilvorstand bestimmt einen Fähnrich, der mit dem Ritual vertraut ist und meldet diesen dem Vorstand der BTV.
- 2.4. Der Fähnrich wird immer von zwei Trachtenfrauen als Fahnenwache begleitet.
- 2.5. Fähnrich und Fahnenwache müssen tadellos gekleidet sein.
- 2.6. Die Fahne kommt zum Einsatz
 - a) beim Kantonalen Bott
 - b) bei Kantonalen Trachtenfesten
 - c) bei Eidgenössischen Trachtenfesten, soweit gewünscht
 - d) bei Eidgenössischen und Kantonalen Festen zielverwandter Vereinigungen
 - e) bei Todesfällen von amtierenden Vorstandsmitgliedern
 - f) bei Todesfällen von Ehrenmitgliedern

3. Allgemeines

- 3.1. Über weitere Einsätze entscheidet der Ausschuss der BTV.
- 3.2. Die anfallenden Kosten für Blumen der Ehrendamen werden vom Auftraggeber bezahlt. (Ist die Fahne im Auftrag der BTV im Einsatz, so übernimmt die BTV die Kosten, wenn ein Landesteil die Fahne einsetzen will, bezahlt dieser auch die Auslagen.)
- 3.3. Bei Auflösung der BTV geht die Fahne an den Kanton Bern über.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung der BTV vom 10. Februar 2018 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Pflichtenhefte.

Der Obmann

Der Sekretär

sig. Vreni Kämpfer

sig. Rosmarie Münger